



Bekanntmachung
des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Energie
und Klimaschutz

Förderaufruf „JTF - Zukunftsfähige Energieversorgung“ zur Einreichung
von Anträgen für die Förderung von Vorhaben von grundsätzlicher
Bedeutung nach der Förderrichtlinie Energie und Klima – FRL EuK/2023
vom 4. Juli 2023 für das Lausitzer Revier und das Mitteldeutsche Revier
zur „Dekarbonisierung der Fernwärmeerzeugung (Fernwärmeerzeugung
mit erneuerbaren Energien)“
(Aufrufnummer: 9/2026)

Datum des Aufrufs: 7. Mai 2026

Frist zur Einreichung von Förderanträgen: 4. November 2026 (es gilt der Posteingang in
der Bewilligungsstelle)

1. Hintergrund und Zweck der Förderung

Das Sächsische Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz (SMWA) beabsichtigt mit diesem Aufruf die Förderung von Vorhaben von grundsätzlicher Bedeutung für eine zukunftsfähige Energieversorgung in den sächsischen Strukturwandelgebieten im Mitteldeutschen Revier (Landkreis Nordsachsen, Landkreis Leipzig, kreisfreie Stadt Leipzig) und im Lausitzer Revier (Landkreis Görlitz, Landkreis Bautzen). Die Vorhaben tragen zur Transformation der fossilen Energieversorgung (Braunkohle und Erdgas) bei. Sie zielen auf ein effizientes Energiesystem ausschließlich auf Basis erneuerbarer Energien ab und ermöglichen einen schnellen und möglichst kostengünstigen Einstieg in die erneuerbare Wärmeversorgung in Fernwärme- und Fernkältenetzen.

Die Förderung erfolgt aus Mitteln des Just Transition Fund (JTF) und aus Landesmitteln im Rahmen des EFRE/JTF-Programms des Freistaates Sachsen 2021-2027.

Grundlage der Förderung ist die Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft über die Gewährung von Fördermitteln für Maßnahmen zur Bewältigung der Energiewende, zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung im Freistaat Sachsen, Förderrichtlinie Energie und Klima ([FRL EuK/2023](#))¹ vom 4. Juli 2023, Teil A, Teil B Ziffer V., Teil C und Teil D. Neben den besonderen Regelungen in diesem Aufruf gelten die Bestimmungen der FRL EuK/2023.

Das Sächsische Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz ruft daher zur Antragstellung für die Förderung von Vorhaben nach der FRL EuK/2023 Teil B, Ziffer V, Nummer 1 Buchstaben a) und b) zur **Dekarbonisierung der Fernwärmeerzeugung (Fernwärmeerzeugung mit erneuerbaren Energien)** auf.

2. Was wird gefördert?

Nach dem Teil A werden Vorhaben zur Dekarbonisierung der Fernwärme und/oder Fernkälteerzeugung gefördert. Nach dem Teil B werden Vorhaben zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien (EE) zum Betrieb der nach Teil A geförderten Wärmeerzeuger/Wärmepumpen gefördert.

Eine Förderung von Vorhaben ausschließlich nach Teil A ist möglich. Vorhaben nach Teil B können nur in Kombination mit Vorhaben nach Teil A gefördert werden. Bei der Kombination von Vorhaben nach den Teilen A und B ist der Anteil der förderfähigen Ausgaben für Teil B auf höchstens 50 Prozent des Gesamtvorhabens (Teil A und Teil B) beschränkt.

Der Antragsteller kann mehrere Anträge stellen.

Teil A: Vorhaben zur Dekarbonisierung der Fernwärme und/oder Fernkälteerzeugung

Gefördert werden Investitionen in die Errichtung erneuerbarer Wärmeerzeugungstechnologien in bestehenden, zu erweiternden und neu zu errichtenden Fernwärme- und Fernkältenetzen.

Förderfähige Erzeugungs- und Speichertechnologien können z.B. sein:

- Großwärmepumpen mit einer Wärmeleistung ≥ 500 kW, die Umweltwärme (Luft, Wasser, Abwasser, Geothermie, Abwärme aus erneuerbaren Energiequellen oder andere Formen von erneuerbaren Energien) nutzen,

¹ Sächsisches Amtsblatt Nr. 29/2023, S. 999

- solarthermische Großanlagen mit einer Wärmeleistung $\geq 500 \text{ kW}_{p,th}$, inkl. Wärmespeicher,
- Wärme- und Kältespeicher,
- saisonale Speicher (wie z.B. Erdbeckenspeicher) ab einer Speicherkapazität von 500 MWh Wasseräquivalent,
- Biomasse-Heizwerke zur Erzeugung von Wärme aus festen biogenen Brennstoffen mit einer Wärmeleistung $\geq 500 \text{ kW}$. Die zum Einsatz kommende Biomasse muss den Anforderungen aus der Biomasse-Verordnung (BiomasseV), der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung (BioSt-NachV) sowie dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genügen,
- Elektroden- bzw. Elektroheizkessel, sofern diese sich zu 100 Prozent aus erneuerbaren Energien speisen, ab einer Nennleistung von 200 kW,
- Abwärmenutzung aus industriellen oder gewerblichen Prozessen (inkl. Wärmerückgewinnung aus Klärwerken), sofern die Prozesse ausschließlich durch erneuerbare Energiequellen beliefert werden,
- zentrale leitungsgebundene Kälteversorgungsanlagen in urbanen Siedlungsräumen mit Einbindung der Abwärme in den Fernwärme-Prozess ab mindestens 150 kW Abwärmeleistung.

Die Förderung umfasst alle Maßnahmen der Wärmeherzeugung, der Wärmeauskopplung, der Wärmespeicherung (inkl. saisonaler Speicher) sowie der Übergabe der Wärme/Kälte in das bestehende, zu erweiternde oder neu zu errichtende Fernwärme- und Fernkältenetz einschließlich der hierfür erforderlichen zentralen Leittechnik. Bei Großwärmepumpen sind zusätzlich alle der Wärmequelle zuordenbaren technischen und Sachverständigenleistungen förderfähig (im Falle der Nutzung von Gewässern z.B. wassertechnisch erforderliche Leistungen wie Einlauf und Auslaufbauwerke, Beruhigungsstrecken, limnologische Untersuchungen, Sondenfelder, Flächenkollektoren, erforderliche Erdarbeiten, etc.). Von einer Förderung ausgenommen sind Investitionen in Verteilnetze für die Wärme- oder Kälteversorgung.

Weiterhin sind in den förderfähigen Maßnahmen die für die ordnungsgemäße Funktion erforderlichen Leistungen der vorgelagerten Energieinfrastruktur und der elektrischen Betriebsmittel enthalten, inklusive ggfs. erforderlicher elektrotechnischer Komponenten wie MS/NS-Trafos bzw. Anschlussleitungen an Umspannwerke bzw. geeignete Netzverknüpfungspunkte.

Mit dem Vorhaben werden die Voraussetzungen geschaffen, vermehrt Wärme aus niedrig temperierten erneuerbaren Wärmeerzeugern oder auch Abwärme aus erneuerbaren Energiequellen in Fernwärmenetze zu integrieren.

Von einer Förderung ausgenommen sind Maßnahmen nach Teil B Ziffer V. Nummer 3.5 der [FRL EuK/2023](#).

Teil B: Vorhaben zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien zur Dekarbonisierung der Fernwärme und/oder Fernkälteerzeugung

Gefördert werden Investitionen in Maßnahmen zur Erzeugung, Verteilung und Speicherung von elektrischer Energie aus erneuerbaren Energien, die ausschließlich der Umwandlung in Fernwärme/Fernkälte dienen, die in das Fernwärme-/Fernkältenetz eingespeist wird.

Förderfähige Technologien können z.B. sein:

- Photovoltaikanlagen (PV) als Dach-, Freiflächen- oder Floating PV,
- Windkraftanlagen (WKA) zur Stromerzeugung,
- elektrische Speicher (z.B. Batteriespeicher, Superkondensatoren, etc.),
- lokale Wasserstoffherzeugung und Speicherung aus EE-Überschüssen ohne Anschluss an das geplante Wasserstoffkernnetz inklusive der erforderlichen technischen Leistungen zur Erzeugung und Abgabe von Wärme ins Fernwärme-System,
- Maßnahmen zur Vernetzung bestehender oder die Schaffung neuer Systeme mit dem Ziel der Erhöhung der Netzstabilität, Netzdienlichkeit oder Lastflexibilität,
- Maßnahmen in eine unterbrechungsfreie Stromversorgung, sofern sie mit erneuerbaren Energien in einem lokalen Energiesystem betrieben wird.

Die Förderung umfasst alle Maßnahmen der Erzeugung, der Speicherung sowie der Verteilung der elektrischen Energie. Zusätzlich sind alle Maßnahmen förderfähig, die für die Umwandlung der elektrischen Energie in Wärme notwendig sind, um die in Wärme umgewandelte Energie in das bestehende, zu erweiternde oder neu zu errichtenden Fernwärme- und Fernkältenetz abzugeben, wie z.B. Heizstäbe, Wärmeübertrager und Speicher.

Weiterhin umfasst sind die für die ordnungsgemäße Funktion der vorgelagerten Energieinfrastruktur notwendigen elektrischen Betriebsmittel, inklusive ggfs. erforderlicher elektrotechnischer Komponenten wie z.B. MS-/NS-Trafos, Schutztechnik, Schalteinrichtungen, Meß- und Steuerungstechnik einschließlich der hierfür zu erweiternden oder neu zu errichtenden zentralen Leittechnik, Leitungen bzw. Anschlussleitungen an

Umspannwerke bzw. geeignete Netzverknüpfungspunkte. Die elektrischen Betriebsmittel müssen sich ausschließlich den förderfähigen Maßnahmen nach Teil A zuordnen lassen.

Eine Förderung von Maßnahmen, für die teilweise oder vollständig Vergütungen nach bundesdeutschen Gesetzen in Anspruch genommen werden sowie damit verbundene nichtinvestive Maßnahmen, beispielsweise nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066) in der jeweils geltenden Fassung, ist ausgeschlossen. Der Antragsteller muss mittels Eigenerklärung bestätigen, dass die vorstehenden Anforderungen für die zur Förderung beantragten Maßnahmen erfüllt sind.

Von einer Förderung ausgenommen sind Maßnahmen nach Teil B Ziffer V. Nummer 3.5 der [FRL EuK/2023](#).

3. Mindestanforderung an die Projekte (Ausschlusskriterien)

Die Vorhaben müssen folgende Anforderungen erfüllen:

- die Gesamtkosten betragen mindestens 1 Mio. Euro,
- für zentrale leitungsgebundene Kälteversorgungsanlagen in urbanen Siedlungsräumen: mindestens 70 Prozent des aus der Kältebereitstellung resultierenden Abwärmefalls muss in den Fernwärme-Prozess eingebunden werden,
- sie ermöglichen eine Reduktion an Treibhausgasemissionen, die aus der Substitution fossiler Energieträger oder aus Effizienzsteigerungen der beantragten Maßnahmen resultieren,
- die Angaben und Nachweise zu den fachlichen Anforderungen und Wertungskriterien (siehe Nummer 9) müssen sich schlüssig und plausibel aus den Antragsunterlagen ergeben und
- alle fachlich erforderlichen Unterlagen liegen vollständig vor.

4. Wer kann eine Förderung erhalten?

Die Förderung richtet sich an:

- a) Unternehmen, auch kleine und mittlere Unternehmen (KMU) und solche mit direkter und indirekter öffentlicher Beteiligung, soweit die Beteiligung 25 Prozent nicht übersteigt,
- b) kommunale Gebietskörperschaften und deren Unternehmen, unabhängig vom Umfang der öffentlichen Beteiligung,

- c) Zweckverbände,
- d) Genossenschaften, sofern sie regelmäßig einer wirtschaftlichen Tätigkeit nachgehen,
- e) Vereine

jeweils mit Sitz oder einer Betriebsstätte im Sinne von §12 [Abgabenordnung](#) in der jeweils geltenden Fassung in den Landkreisen Bautzen, Görlitz, Nordsachsen, Leipzig und in der kreisfreien Stadt Leipzig.

5. Besondere Voraussetzungen bei länderübergreifenden Kooperationsvorhaben

Erstreckt sich das Vorhaben zwischen mindestens zwei Vorhabenspartnern über die Landesgrenzen des Freistaates Sachsen hinaus, ist eine Kooperation in Form einer Vereinbarung nachzuweisen. Eine Förderung erhalten nur Begünstigte in dem in Nummer 1 genannten Gebiet des Freistaates Sachsen. Gefördert werden die Ausgaben für den Vorhabensanteil innerhalb der genannten Gebiete in Nummer 1. Diese sind nachzuweisen.

6. Wie hoch ist die Zuwendung?

Für das Aufrufverfahren sind EU- und Landesmittel vorgesehen. Die Zuwendung erfolgt als Anteilsfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses. Die Höhe der Zuwendung ist begrenzt durch:

- a) die beihilferechtlichen Höchstgrenzen
 - bei der Förderung nach Nummer 2 Teil A: Investitionen für energieeffiziente Fernwärme und/oder Fernkälte nach Art. 46 Abs. 7 und 8 AGVO² in Höhe von bis zu 45 Prozent der beihilfefähigen Kosten oder nach Abs. 9 in Höhe von bis zu 100 Prozent der Finanzierungslücke und
 - bei der Förderung nach Nummer 2 Teil B in Verbindung mit Teil A: Investitionen zur Förderung von erneuerbaren Energien, von erneuerbarem Wasserstoff und von hocheffizienter Kraft-Wärme-Kopplung nach Art. 41 Abs. 7 AGVO in Höhe von bis zu 45 Prozent der beihilfefähigen Kosten und
- b) den Fördersatz von bis zu 70 Prozent der förderfähigen Ausgaben und
- c) die maximale Zuwendung je Vorhaben von 12 Mio. Euro für die Förderung nach Nummer 2 Teil A und von 15 Mio. Euro für die Förderung nach Nummer 2 Teil A in Kombination mit Teil B und

² Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1, L 283 vom 27.9.2014, S. 65) die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2023/1315 der Kommission vom 30. Juni 2023 (ABl. L 167 vom 30.6.2023, S. 1) geändert worden ist, (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung, im Folgenden AGVO).

d) die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

7. Wie und bis wann ist der Förderantrag zu stellen?

Die Förderanträge sind vollständig **bis zum 4. November 2026** bei der Sächsischen Aufbaubank - Förderbank (SAB) zu stellen (Ausschlussfrist).

Die Antragstellung erfolgt elektronisch über das Förderportal der SAB über Modul V der Förderrichtlinie EuK/2023. Weitere Informationen zu den Förderkonditionen und den einzureichenden Antragsunterlagen stehen unter www.sab.sachsen.de zur Verfügung.

8. Wie ist der Ablauf und Zeitplan für das Aufruf- und Förderverfahren?

Antrags- und Bewilligungsstelle ist die SAB. Die SAB überprüft die eingereichten Anträge auf die Einhaltung aller formalen Anforderungen (z.B. Vollständigkeit). Alle formal korrekten Anträge werden durch ein Auswahlgremium einer fachlichen Bewertung unterzogen (siehe Nr. 9) und in einem Rankingverfahren gereiht. Basierend auf dieser Reihung erfolgt die Bewilligung der Vorhaben durch die Bewilligungsstelle im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Für den Aufruf sind folgende Fristen zu beachten:

Einreichungsfrist der vollständigen Antragsunterlagen:	bis 4. November 2026
Bewertung durch Auswahlgremium und Auswahlentscheidung:	bis 15. Januar 2027
Bewilligungsbescheid der SAB:	ab 2. Quartal 2027
Die Abrechnung von mind. 25 Prozent der bewilligten Fördersumme soll erfolgen:	bis 30. September 2028
Abschluss des Vorhabens:	bis 30. September 2029
Abrechnung des Vorhabens/ Vorlage des abschließenden Verwendungsnachweises bei der SAB ³ :	bis 31. Januar 2030
Teilabrechnungen sind möglich.	

³ Die Verwendungsnachweisfrist wird verkürzt in Abweichung von Nr. 4.3.1 der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr mit allgemeinen Bestimmungen zur Förderung von aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), dem Fonds für einen gerechten Übergang (JTF) sowie dem Europäischen Sozialfonds Plus (ESF Plus) mitfinanzierten Vorhaben in der Förderperiode 2021 bis 2027 im Freistaat Sachsen ([EU-Rahmenrichtlinie](#)) i. V. m. Nr. 6.1 der Anlage 1 (Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung im Bereich des EFRE, JTF und ESF Plus).

9. Wie erfolgt die Vorhabensauswahl?

Alle Vorhaben, welche die formalen Anforderungen sowie die fachlichen Mindestanforderungen (Ausschlusskriterien, siehe Nummer 3) erfüllen, gelangen in die Vorhabensauswahl. Diese richtet sich nach den folgenden Wertungskriterien (Details und Wichtung siehe Anlage) und der daraus erreichten Gesamtpunktzahl:

- (1) Dauerhafte, nachvollziehbar ermittelte absolute Reduzierung von Treibhausgasemissionen in tCO_2/a (zur Berechnung ist das Formular *Endenergieeffizienzsteigerung und THG-Minderung für Vorhaben nach FRL EuK/2023* – SAE_501 zu nutzen, abrufbar unter https://www.saena.de/download/foerderung/SAE_501.xlsx),
- (2) Spezifische Kosten der jährlichen Treibhausgasemissionsminderung in €/tCO₂-Minderung,
- (3) Vorbildwirkung im Kontext des Strukturwandels sowie Innovationsgrad,
- (4) Projektgröße und Kosteneffizienz in €/GW_{th} sowie €/GW_{el}.

Vorhaben mit einer Gesamtpunktzahl von weniger als 0,6 Punkten werden von einer Förderung ausgeschlossen.

Vorhaben, die gleichzeitig den Zielen integrierter regionaler Entwicklungsstrategien wie LES (LEADER-Entwicklungsstrategien) sowie SEKo (Städtebauliche Entwicklungskonzepten) in den jeweiligen Fassungen dienen, werden bei Punktgleichheit im Ranking bevorzugt berücksichtigt.

Die Auswahl der Vorhaben findet durch ein Auswahlgremium statt, welches sich wie folgt zusammensetzt:

- Ein/e Vertreter/in der SAB,
- Ein/e Vertreter/in der Verwaltungsbehörde EFRE/JTF, SMWA,
- Ein/e Vertreter/in Referat Förderung Energie und Klimaschutz, SMWA,
- Ein/e Vertreter/in Referat Erneuerbare Energien, Energiewirtschaft, SMWA.

10. Förderfähige Ausgaben für investive Maßnahmen

Förderfähige Ausgaben für investive Maßnahmen sind:

Direkte Ausgaben:

- Ausgaben für Investitionen in materielle und immaterielle Vermögenswerte, sofern sie unmittelbar durch die energetische Maßnahme oder zwingend notwendige Nebenarbeiten bedingt sind
- Ausgaben für Sachverständigen- und Beratungsleistungen sowie Ausgaben für Planungsleistungen nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure in der jeweils geltenden Fassung

Indirekte Ausgaben:

Förderfähig sind indirekte Ausgaben, die bei den Begünstigten selbst für die Projektkoordinierung, Projektbetreuung und Koordinierung der Auftragsvergaben des Investitionsvorhabens anfallen. Die indirekten Ausgaben werden durch eine Pauschalfinanzierung in Höhe von 7 Prozent der förderfähigen direkten Ausgaben als förderfähig anerkannt. Mit der Pauschalfinanzierung sind alle indirekten Ausgaben abgegolten.

Die förderfähigen Ausgaben sind jeweils für die Förderung nach Nummer 2 Teil A und B getrennt anzugeben. Für eine Förderung nach Nummer 2 Teil B ist der Anteil der förderfähigen Ausgaben auf höchstens 50 Prozent des Gesamtvorhabens (Teile A und B) beschränkt.

11. Einzureichende Unterlagen

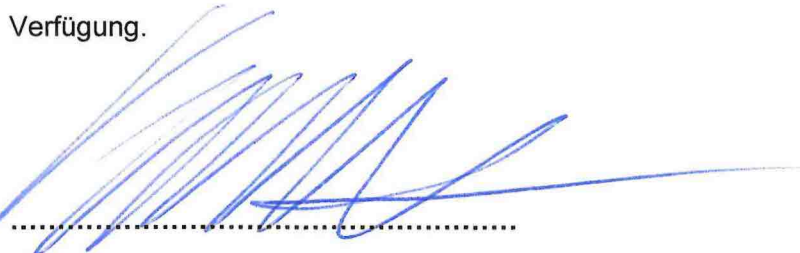
- Antragsformular einschließlich aller erforderlichen Unterlagen (siehe Förderportal SAB www.sab.sachsen.de).

Einzureichende fachliche Unterlagen:

- Projektbeschreibung (max. 20 Seiten),
- Energetische Anlagenauslegung z.B.:
 - nachvollziehbare Ermittlung des Wärmebedarfs,
 - bei Wärmepumpen Auslegungskriterien für Wärmequelle und Senke, nachvollziehbare Bilanzierung von Wärmequelle und Wärmesenke,
 - Nachvollziehbare Ermittlung der elektrischen Anschlussleistung der Wärmepumpe,
 - bei Nutzung von Gewässern bzw. Grundwasser als Wärmequelle Nachweis der mit der zuständigen unteren Wasserbehörde abgestimmten Entnahmemengen sowie der zulässigen Temperaturabsenkung des Quellmediums,
 - bei Großspeichern nachvollziehbare Bemessung der Dimensionierung des Speichers,
 - bei solarthermischen Großanlagen nachvollziehbare Berechnung des Solarertrages der solarthermischen Großanlage im Verhältnis zum Bedarf in Form einer monatsbilanziellen Gegenüberstellung,

- für elektrische EE-Erzeugungsanlagen nachvollziehbare Berechnung des PV-Ertrages im Verhältnis zum Bedarf in Form einer monatsbilanziellen Gegenüberstellung,
- für elektrische Speicher nachvollziehbare Bemessung der Dimensionierung des Speichers,
- für Anlagen der dezentralen Wasserstoff-Erzeugung aus EE-Überschüssen die bewertbare Dimensionierung bzw. Auslegungsunterlagen,
- Kostenberechnung nach DIN 276, 3. Stufenebene mit prüfbareren Mengen und Preisansätzen, bei Kombination der Förderung nach Nummer 2 Teil A und B sind die Kosten für beide Teile separat anzugeben,
- Darlegung der erneuerbaren Energiequellen im Hinblick auf die Kapazität (Anschlussleistung) und die Energie, die zur Erzeugung der Fernwärme/Fernkälte verwendet wird,
- Anlagen und Hydraulik schemata,
- zum Verständnis erforderliche elektrotechnische Schemata,
- Regelschemata nach VDI 3814,
- nachvollziehbare Darstellung und Berechnung der geforderten Anschluss- und Wertungskriterien (Nummern 3 und 9 des Aufrufs),
- ggfs. Berechnung der Finanzierungslücke mittels SAB-Formular,
- für Infrastrukturinvestitionen, die eine erwartete Lebensdauer von mindestens fünf Jahren haben, ist die Klimaverträglichkeit nachzuweisen. Die Klimaverträglichkeitsprüfung kann durch einen externen Dienstleister (z.B. Energieberater oder Fachplaner) ausgeführt werden.

Als Ansprechpartner für Auskünfte zum Aufruf und zu den einzureichenden Unterlagen sowie zur Vereinbarung von Beratungsterminen steht die Sächsische Aufbaubank - Förderbank (SAB) unter der Tel.-Nr. 0351 4910-4910 und per E-Mail (energie@sab.sachsen.de) zur Verfügung.



.....
Dr. Dirk Orlamünder

Abteilungsleiter Energie, Klimaschutz und Bergbau,
Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit,
Energie und Klimaschutz

Anlage:

Anlage zum Förderaufruf - Ausschluss- und Wertungskriterien

**Anlage zum Förderaufruf „JTF – Zukunftsfähige Energieversorgung - Dekarbonisierung der Fernwärmeerzeugung“
(Aufrufnummer: 9/2026)**

Tabelle 1: Ausschlusskriterien

Ausschlusskriterium	Bewertungsaspekt	Kriterium ist erfüllt (ja/nein)
Gesamtkosten	Die Gesamtkosten betragen mindestens 1 Mio. Euro.	
Abwärmennutzung bei zentraler Kälteversorgung	Mindestens 70 Prozent des aus der Kältebereitstellung resultierenden Abwärmeeinhalts muss in den Fernwärme-Prozess eingebunden werden.	
CO ₂ -Reduktion	Das Vorhaben ermöglicht eine Reduktion an Treibhausgasemissionen, die aus der Substitution fossiler Energieträger oder aus Effizienzsteigerungen der beantragten Maßnahmen resultieren.	
Vollständigkeit	Alle fachlich erforderlichen Unterlagen liegen vollständig mit Antragstellung vor.	
Darstellung	Die Angaben und Nachweise zu den fachlichen Anforderungen und Wertungskriterien gemäß Nummer 9 des Aufrufes müssen sich schlüssig und plausibel aus den Antragsunterlagen ergeben.	

Tabelle 2: Wertungskriterien

Wertungskriterium	Bewertungsaspekt	Punktzahl					Wichtung in Prozent
		0	1	2	3	4	
Jährliche dauerhafte, nachvollziehbar ermittelte absolute Reduzierung von Treibhausgasemissionen in tCO ₂ /a.	Die Realisierung des Vorhabens führt zu einer dauerhaften, nachvollziehbar ermittelten Minderung von Treibhausgasemissionen. Bewertet wird die jährliche Reduktion an Treibhausgasemissionen in tCO ₂ /a (CO ₂ -Faktor Nah/Fernwärme = 280 t/GWh, Istwert), die aus der Substitution fossiler Energieträger oder aus Effizienzsteigerungen der beantragten Maßnahmen resultieren.	Das Vorhaben mit der höchsten Reduktion von Treibhausgasemissionen in tCO ₂ /a dient als Bezugsbasis (100 Prozent).					30
		< 5 Prozent	5 bis < 20 Prozent	20 bis < 50 Prozent	50 bis < 70 Prozent	≥ 70 Prozent	
Spezifische Kosten der jährlichen Treibhausgasemissionsminderung in €/tCO ₂ -Minderung.	Die Reduzierung von Treibhausgasemissionen erfolgt zu möglichst geringen spezifischen Kosten. Bewertet werden die Gesamtkosten des Vorhabens in € im Verhältnis zu der jährlichen Reduktion an Treibhausgasemissionen in t (CO ₂ -Faktor Nah/Fernwärme = 280 t/GWh, Istwert), die aus der Substitution fossiler Energieträger oder aus Effizienzsteigerungen der beantragten Maßnahmen resultieren.	Das Vorhaben mit den niedrigsten spezifischen Kosten der jährlichen Treibhausgasemissionsminderung in €/tCO ₂ -Minderung dient als Bezugsbasis (100 Prozent).					20
		> 500 Prozent	500 bis > 300 Prozent	300 bis > 200 Prozent	200 bis > 150 Prozent	≤ 150 Prozent	
Vorbildwirkung im Kontext des Strukturwandels sowie Innovationsgrad	Das Vorhaben dient der Investition in eine zukunftsfähige und nachhaltige Energieversorgung und eignet sich vor dem Hintergrund der Herausforderungen	Trifft nicht zu	Trifft weniger zu	Trifft teilweise zu	Trifft überwiegend zu	Trifft in hohem Maße zu	30

	<p>des Strukturwandels und der Transformation der Energieversorgung als Vorbild für individuelle Lösungen in anderen Regionen. Im Fokus stehen dabei vorrangig innovative oder regionale Besonderheiten nutzende Investitionen in Anlagen, Prozesse und Infrastruktur, die an der lokal bereits existierenden Wirtschaft anknüpfen oder darauf aufbauen.</p> <p>Das Vorhaben geht über den Stand der Technik oder etablierte Prozessabläufe hinaus (Innovationsgrad).</p>						
Projektgröße und Kosteneffizienz in €/GW _{th} . bzw. €/GW _{el} .	<p>Für Förderung nach Nummer 2 Teil A: Bewertet werden die spezifischen Kosten für die Bereitstellung thermischer Leistung in €/GW_{th}.</p>	<p>Das Vorhaben mit den niedrigsten spezifischen Leistungskosten in $\frac{\text{Gesamtkosten Vorhaben in €}}{\text{thermische Anschlussleistung in GW}}$ dient als Bezugsbasis (100 Prozent).</p>					20 (nur Teil A); 10 (Teile A und B)
		> 500 Prozent	500 bis > 300 Prozent	300 bis > 200 Prozent	200 bis > 150 Prozent	≤ 150 Prozent	
	<p>Für Förderung nach Nummer 2 Teil B: Bewertet werden die spezifischen Kosten für die Bereitstellung elektrischer Leistung in €/GW_{el}.</p>	<p>Das Vorhaben mit den niedrigsten spezifischen Leistungskosten in $\frac{\text{Gesamtkosten Vorhaben in €}}{\text{elektrische Anschlussleistung in GW}}$ dient als Bezugsbasis (100 Prozent).</p>					0 (nur Teil A); 10 (Teile A und B)
		> 500 Prozent	500 bis > 300 Prozent	300 bis > 200 Prozent	200 bis > 150 Prozent	≤ 150 Prozent	

Die für die Vorhabensauswahl maßgebliche Gesamtpunktzahl ermittelt sich aus der Summe der im jeweiligen Einzelkriterium erreichten gewichteten Punktzahl.

Erreichen Bewerber dieselbe Punktzahl und dient eines der Vorhaben gleichzeitig den Zielen integrierter regionaler Entwicklungsstrategien wie LES (LEADER-Entwicklungsstrategien) und/oder SEKo (Städtebauliche Entwicklungskonzepte), wird dieses Vorhaben in Anwendung von FRL EuK/2023 Teil B V. Ziffer 5.4 Buchstabe f vorrangig berücksichtigt.

Erreichen Bewerber dieselbe Punktzahl und entsteht auch unter Berücksichtigung von Beiträgen zu den Zielen integrierter regionaler Entwicklungsstrategien wie LES (LEADER-Entwicklungsstrategien) und/oder SEKo (Städtebauliche Entwicklungskonzepte) kein Vorrang, wird die Vorhabensauswahl gemäß der Reihenfolge der Antragseingänge getroffen.